

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Jahn/kc

Durchwahl
1260

Datum
2. August 2018

Projekt des BMNT Rechtsbereinigung AWG, Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Tirol hat bereits einige Vorschläge zur Rechtsbereinigung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), insbesondere aus Sicht der Tiroler Industrie, gesammelt. Eine ausführliche Stellungnahme dazu gibt die Bundessparte Industrie (koordiniert mit den Industriefachverbänden) direkt an die umweltpolitische Abteilung der WKÖ ab.

Aus Tiroler Sicht sind vor allem folgende Vorschläge wichtig und zielführend, um die Anwendbarkeit des mittlerweile sehr komplizierten und komplexen Themenbereichs Abfall zu gewährleisten:

Vereinheitlichung des Anlagenrechts:

Das österreichische Anlagenrecht ist in eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen zersplittert. Die jeweiligen Umsetzungen in den einzelnen Materiengesetzen führen zu einer hohen Unübersichtlichkeit. Zusätzlich zu den schon bestehenden geteilten Behördenzuständigkeiten und der Anwendung des AWG 2002 und der Gewerbeordnung (GewO 1994) auf eine Anlage, kommt außerdem ein geteiltes Seveso-Regime zur Anwendung. So ist insbesondere - vor dem Hintergrund des zersplitterten österreichischen Anlagenrechts - ein Parallelsystem mit eigenen Begrifflichkeiten im AWG 2002 abzulehnen. **Daher sollte im AWG auf die Bestimmungen in der GewO zu Seveso-Anlagen und IPPC-Anlagen verwiesen werden. Auf diese Art und Weise kann eine einheitlichere Rechtslage gewährleistet werden. Generell sollten die Vorschriften des AWG, so weit wie möglich, an jene der GewO angelehnt werden, dieselben Begrifflichkeiten verwendet und die gleichen Erleichterungen eingeführt werden.**

Durch die Novelle der GewO 2017 kam es zu einer Reduktion der Anzeigepflichten in der GewO. Eine entsprechende Reduktion im AWG würde den Verwaltungsaufwand für Betriebe und Behörden verringern.

Es sollten daher zumindest in § 37 Abs 4 die Z 3 und 6 anzeigefrei möglich sein. Hinsichtlich Z 6 würde die Schaffung einer Sammelgenehmigung, durch welche für diese Tätigkeit typische Schlüsselnummern automatisch mitgenehmigt werden, begrüßt werden. In Bezug auf Z 4 sollten sonstige Änderungen, welche keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können, explizit als anzeigefrei geregelt sein. In der GewO ist die Änderung gemäß § 81 Abs 2 Z 9 ebenso anzeigefrei.

Reduktion von Nachweisverpflichtungen:

Weiters ist die große Menge an Nachweisführungen und die Erbringung von Gutachten im Abfallrecht aus unserer Sicht zu bündeln und dadurch zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Gutachten für Lärm, Brandschutz, Strahlung, Vibrationen, Explosionsschutz, sonstige Emissions- und Stoffnachweise, etc. bis hin zur psychischen Belastung am Arbeitsplatz. Darüber hinaus sollten Gutachten wechselseitig anerkannt werden.

Elektronisches Datenmanagement EDM:

Zu § 18 Abs 2a: Wir fordern den Entfall der Begleitscheinmeldung bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen aus dem Ausland, welche grenzüberschreitend via grüner Liste angeliefert werden. Übergeber und Transporteure sind oft nicht registriert (keine GLN-Nummer), wodurch die Begleitscheinmeldung im EDM-Portal sehr mühsam ist.

Berechtigungen EDM: Aktuell haben alle Benutzer im EDM-Portal die gleichen Berechtigungen (Hauptbenutzer kann nur Nebenbenutzer anlegen und löschen - sonst alle gleichen Rechte und Zugriffe). Ein Sachbearbeiter, der nur für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Abfalltransporten zuständig ist, kann genauso Emissionsmeldungen oder Abfallbilanzen abschicken oder abfragen. **Auf Themengebiete und Standorte eingerichtete Zugriffsberechtigungen sind dringend erforderlich.**

Fristen: Sollten Meldungen nach 12 Monaten ab Einbringung nicht auf Plausibilität geprüft und auch kein Verbesserungsauftrag erteilt worden sein, wäre ein automatischer Abschluss ohne Prüfung wünschenswert. Rückfragen zu Meldungen aus dem Jahr 2013 oder 2014 sind oftmals auch aufgrund von wechselnden Mitarbeitern schwierig. **Bei einem Unternehmen gab es beispielsweise letztes Jahr vom Umweltbundesamt sogar Rückfragen für die Jahre 2010 und 2011!**

Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbeauftragte (§§ 10 und 11):

Fortschreibung des AWK (§ 10 Abs 5):

Die Fortführung bzw. Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzepts bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage ist ausreichend und nur bei einer relevanten Änderung sinnvoll. **Neben den Erleichterungen für Unternehmen, die gültige Umwelterklärungen gemäß EMAS führen, sollte es ebenfalls Erleichterungen für Unternehmen geben, welche entweder ein UMS oder ISO 14001 einsetzen.**

Genehmigung neuer Abfallschlüsselnummern im AWG:

Durch das AWG wird ein doppelter Genehmigungsweg geschaffen, einerseits die anlagenrechtliche Genehmigung gemäß § 37 AWG und andererseits die Behandlererlaubnis gemäß § 25a AWG. Bei beiden Verfahren werden in der Regel die gleichen Abfallschlüsselnummern zur gleichen Thematik herangezogen und Unterlagen müssen doppelt erbracht werden. **Es wird daher vorgeschlagen in einem konzentrierten Anlagengenehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren nach § 37 gleichzeitig die Behandlererlaubnis mit zu umfassen.**

Erleichterungen für Test- und Versuchszwecke (§ 24a):

Um für die Industrie die Möglichkeit zu schaffen, repräsentative Ergebnisse zu Versuchs- bzw. Testzwecken zu generieren, sollte, vorausgesetzt, dass eine Mengenbeschränkung angedacht wird, eine Menge von rund 25 t (1 x LKW) berücksichtigt werden. Eine Ausnahme für 25 kg (äquivalent zu der Ausnahmeregelung bei der Abfallverbringung für Laboranalysen) wäre nicht praxistauglich und brächte der Industrie keinen Mehrwert.

Es wird daher folgende Ergänzung des § 24a AWG vorgeschlagen:

§ 24a Abs 2: Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

9. *Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Industrieanlagen bauen oder vertreiben, zu Versuchs- oder Testzwecken.*

Abfallwirtschaftlich qualifizierte Personen (§ 26):

In Österreich ist eine verantwortliche Person nach § 26 Abs 6 AWG für nicht gefährliche Abfälle zu bestellen, obwohl es bereits einen abfallrechtlichen Geschäftsführer gibt. Die Behörde verlangt in den Antragsunterlagen, dass diese Person gemäß § 26 die Qualifikation eines Geschäftsführers aufweist. Es liegt daher eine fachlich nicht notwendige Doppelbesetzung vor. Es sollte folglich eine mögliche Zusammenführung der Bestimmungen des § 11 und des § 26 AWG geprüft werden. Entfall, wenn es bereits eine „verantwortliche Person“ bzw. einen „abfallrechtlichen Geschäftsführer“ gibt. Der Abfallbeauftragte-Stellvertreter sollte generell gestrichen werden (beruht nicht auf EU-Vorgaben und ist eine österreichische Konstruktion).

Veröffentlichungspflichten (§ 40):

Die Veröffentlichungspflichten in Tageszeitungen sind nicht mehr zeitgemäß und längst durch das Internet überholt. Mit dem Ersatz der Zeitungseinschaltungen durch Internetveröffentlichungen würden hohe Veröffentlichungskosten wegfallen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin